

3439/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Bestätigungsvermerk der Abschlussbilanz des Kunsthistorischen Museums zum 31.12.1999

In einem Schreiben vom 1. Februar 2001 hat der Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums, HR Prof. Dr. Wilfried Seipel, dem Grünen Klub, der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Bundesminister für Arbeit den Prüfungsvermerk der Abschlussbilanz 1999 Übermittelt, der einen explizit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält. Dieser Bestätigungsvermerk der Europa Treuhand Ernst und Young stimmt jedoch nicht mit jenem Bestätigungsvermerk überein, der im Firmenbuch am Handelsgericht entsprechend dem Bundesmuseengesetz hinterlegt wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Version des Bestätigungsvermerkes der Abschlussbilanz 1999 des Kunsthistorischen Museums ist die gültige?
2. Welche Version des Bestätigungsvermerkes liegt in Bundesministerium für Finanzen auf?
3. Wieso hat der im Handelsgericht Wien aufliegende Bestätigungsvermerk für den Prüfbericht zum Jahresabschluss 1999 eine andere Textierung als jener, den Dr. Seipel der Bundesministerin und den Grünen übermittelt hat?

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

6.7. Bestätigungsvermerk

Gegen den diesem Prüfungsbericht beigefügten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1999 des Kunsthistorischen Museums, Wien, die diesem Jahresabschluß zugrunde liegende Buchführung und den Lagebericht bestehen keine Einwendungen, sodaß wir für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1999 folgenden uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk

erteilen:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß."